

II-715 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

28.6.1967

307/A.B.  
zu 341/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Tončić -  
 Sorinj

auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Leitner und Genossen,  
 betreffend restlose Aufklärung der Ereignisse an der italienisch-österreichischen Grenze, die zum Tod von vier italienischen Soldaten geführt haben.

-.-.-.-

1) Die österreichische Bundesregierung hat der italienischen Regierung bereits im Jahre 1961 in Erweiterung eines früher gemachten Anbotes vorgeschlagen, einer Untersuchungskommission oder einem Vertreter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Einsichtnahme in alle Unterlagen zu gewähren, die der österreichischen Regierung zur Verfügung stehen, damit die von ihr getroffenen Maßnahmen und die einschlägigen Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung mit Bezug auf die Bekämpfung von Terrorakten unparteiisch und gewissenhaft geprüft werden, um eine Sachverhaltsfeststellung unter internationaler Autorität zu ermöglichen.

Vorstehendes Anbot, das die Bundesregierung vor kurzem der italienischen Regierung in einer ausführlichen die Südtirol-Verhandlungen und den Terrorismus betreffenden Note wiederholt hat und das den Gesamtkomplex betrifft, wurde bisher von italienischer Seite nicht akzeptiert.

Mit Bezug auf den speziellen Fall, der Anlaß zur gegenständlichen Anfrage bildet, wurde der italienischen Regierung sofort nach Bekanntwerden der tragischen Ereignisse an der österreichisch-italienischen Grenze auf diplomatischem Wege die Mitwirkung österreichischer Sachverständiger auf dem Gebiete des Sprengmittelwesens und des Erkennungsdienstes zur Feststellung, ob Spuren nach Österreich weisen, angeboten.

2) Das vorhin erwähnte Anbot hat, soweit derzeit in Wien bekannt ist, noch keine Reaktion auf italienischer Seite ausgelöst. Unabhängig davon wurde sofort zwischen österreichischen und italienischen Sicherheitsbehörden Kontakt aufgenommen, um eine objektive Feststellung des Sachverhaltes zu ermöglichen.

-.-.-.-